

## ■ **Auswahlordnung**

### **Auszug aus der Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Design, Medien, Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication)**

vom 7. April 2016

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

**(1)** Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 3 vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**(2)** Voraussetzung für den Zugang zum postgradualen Masterstudiengang Digitale Kommunikation ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Leistungen nachweist:

a) einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP) mit mindestens der Gesamtnote »gut« (2,5);

b) Englischkenntnisse CEFR Level B1 ;

c) eine bestandene Eignungsprüfung, deren Regelungen in Ordnung der Eignungsprüfung zum Studiengang Digitale Kommunikation festgelegt sind.

**(3)** Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber noch einzelne Prüfungsleistungen des grundständigen Studiums und ist auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird, kann an Stelle des Abschlusszeugnisses eine Prüfungs- und Notenliste innerhalb der Bewerbungsfrist eingereicht werden. Auf der Grundlage dieser Liste wird die Gesamtnote als arithmetisches Mittel ohne irgendwelche Einzelgewichtungen errechnet. Die aufgrund einer derartigen Prüfungs- und Notenliste erfolgte Immatrikulation und Zulassung ist nur vorläufiger Natur. Das fehlende Abschlusszeugnis ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums nachzureichen. Anderenfalls werden die vorläufige Zulassung und Immatrikulation aufgehoben.

**(4)** Ausländische Abschlusszeugnisse werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Fehlt es an einer der Gesamtnote entsprechenden Abschlussnote, ist das Zeugnis mit einer entsprechenden Gesamtnote zu bewerten.

#### **§ 3 Auswahlverfahren**

**(1)** Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

**(2)** Die Zulassung zum Studium bestimmt sich ausschließlich nach der jeweiligen Note einer Eignungsprüfung, deren Regelungen in Ordnung der Eignungsprüfung zum Studiengang

Digitale Kommunikation festgelegt sind. Dabei wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern jedes Studiengangs eine Rangliste erstellt, deren Rangfolge sich nach den Ergebnissen der Eignungsprüfungsnote richtet. Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der HAWAZO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**(3)** Die Kenntnisnahme und Würdigung des persönlichen und beruflichen Werdegangs mit einer Begründung des Studienwunsches bzw. des Interesses an einer wissenschaftlichen Weiterqualifikation kann in die Auswahlentscheidung mit einfließen.

**(4)** Ausländerinnen und Ausländer, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren Studienabschluss in einem deutschsprachigen Land oder, was die Hochschulzugangsberechtigung betrifft, an einer anerkannten deutschsprachigen Auslandsschule erbracht haben, müssen den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erbringen (z. B. durch DSH-Prüfung, Test DaF, Goethe-Institut Zentrale Mittelstufenprüfung – ZMP).

#### **§ 4 Auswahlkommission**

**(1)** Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt.

**(2)** Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe angehören. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

**(3)** Die Auswahlkommission entscheidet über:

- a) die Gleichwertigkeit der Englischkenntnisse nach § 2 Absatz 2 b;
- b) eine Anerkennung von Berufserfahrung zur Verbesserung der Abschlussnote oder fachlicher Qualifikationen zur Anrechnung von Leistungspunkten nach § 2 Absatz 4;
- c) die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Absatz 2.

#### **§ 5 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

**(1)** Der Masterstudiengang Digitale Kommunikation beginnt jeweils zum Sommersemester. Anträge auf Teilnahme an der Eignungsprüfung sind beim Department Information zu stellen. Form und Termine der Bewerbung werden im Internet auf der Webseite des Departments Information veröffentlicht. Form, Inhalt und Aufbau der Anträge wird durch die Departmentleitung in Abstimmung mit dem Fakultätsservicebüro festgelegt. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

**(2)** Der Bewerbung, die in Papierform wie auch in digitaler Form einzureichen ist, sind folgende Unterlagen – bei Zeugnissen und Nachweisen in der Papierform in beglaubigter Kopie – beizufügen

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;

- b) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote;
- c) Motivationsschreiben und Lebenslauf;
- d) ggf. Nachweise nach § 3 Abs. 4.
- e) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse durch Vorlage
  - ea) des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „befriedigend“ (mindestens 8 Punkte) oder der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „befriedigend“ im Fach Englisch (mindestens 8 Punkte) oder,
  - eb) einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests (Stufe B1 des europäischen Referenzrahmens) oder
  - ec) einer Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen, die den unter den Buchstaben ea) und eb) genannten Leistungen gleichwertig sind.
  - ed) Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, ist auf den Durchschnitt der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, abzustellen. Hat die Bewerberin oder der Bewerber zur Erlangung der Fach-/Hochschulreife eine Prüfungsleistung erbracht, so ist diese bei der Ermittlung der Durchschnittsnote zu berücksichtigen (Gewichtung der Prüfungsleistung: 50 Prozent).
  - ef) Weitere Regelungen über die anerkannten englischen Sprachtests sowie über die Bescheinigung der im Ausland erbrachten gleichwertigen Leistungen ergeben sich aus Anlage I. Die Anlage ist gleichrangiger Bestandteil dieser Zugangsordnung.

## **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

(4) Falls die Prüfungs- und Studienleistungen für das Bachelorstudium bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums noch nicht erbracht worden sind, erlischt die Zulassung für den Masterstudiengang.

## **§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester**

Über die Zulassung zu höheren Fachsemestern entscheidet auf Antrag und nach Maßgabe freier Studienplätze der Prüfungsausschuss.

## § 8

Eine bestandene Eignungsprüfung berechtigt nicht automatisch zur Zulassung zum Studium. Personen, die die Eignungsprüfung bestanden haben, können sich im Rahmen des regulären Bewerbungsverfahrens jeweils zum Sommersemester auf einen Studienplatz für den jeweiligen Studiengang bewerben. Die Zulassung zum Studium bestimmt sich ausschließlich nach der jeweiligen Note der Eignungsprüfung. Dabei wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern jedes Studiengangs eine Rangliste erstellt, deren Rangfolge sich nach den Ergebnissen der Eignungsprüfungsnote richtet. Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der HAWAZO in ihrer jeweils geltenden Fassung.